

BBT**Bearbeitungsreglement zDAS****extern****BBT Software AG**D4 Platz 4
CH-6039 Root D4Matterstrasse 67
CH-3920 ZermattTel.: +41 41 455 30 00
info@bbtsoftware.ch
www.bbtsoftware.ch

Nicht klassifiziert

Versionsliste

Datum	Version	Kommentar	Autor
13.01.2014	1.0	Erstellung	buk
26.08.2014	1.1	Organigramm angepasst	gip
28.08.2014	1.2	Organigramm nochmals angepasst	gip
28.06.2016	1.3	Div. Anpassungen MCD/DRG Invoice	buk
07.07.2015	1.4	Organigramm und Grafik 6.1 aktualisiert	Buk
07.09.2016	1.5	Präzisierungen MCD/Invoices	Buk
17.1.2017	1.6	Layout anpassen	Vol
17.08.2018	1.7	Klassifizierung eingefügt Tarpsy ergänzt	Buk
27.08.2018	1.8	Abschnitt 12 angepasst	gip
10.09.2018	1.9	Finalisiert	Gip/buk
06.12.2018	1.91	Organigramm aktualisiert	Gip

27.08.2019	1.92	Abschnitt 3, Organigramm, Abschnitt 11.2 zDAS Administrator anstelle Leiter, Abschnitt 10.4 ICT Services anstelle Operation	gip Gip
27.09.2019	1.93	Unterschriften aktualisiert	Buk
22.09.2020	1.94	Unterschriften aktualisiert/ Anpassungen Sumex /interessierte Parteien erfasst	buk

Eigentumsrechte

Dieses Dokument ist geistiges Eigentum von BBT Software AG, und darf ohne deren Einwilligung weder kopiert, vervielfältigt, weitergegeben, noch zur Ausführung benützt werden. Unbefugte Verwertung ist gemäss Art. 23 i.V.m Art. 5 UWG strafbar. Das Werk ist zudem urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Weitergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die in dieser Dokumentation beschriebenen Funktionen, Daten und Darstellungen gelten unter Vorbehalt, dass eine Änderung jederzeit möglich ist. Sie dienen dem besseren Verständnis der Materie, ohne Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Detail zu erheben.

Copyright © 2020 BBT Software AG

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungen	6
2. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1. Ausgangslage.....	6
2.2. Gesetzliche Grundlagen	7
2.3. Interessierte Parteien	7
2.4. Ziel des Bearbeitungsreglements.....	8
2.5. Grundsätze der Datenbearbeitung	8
2.5.1. Rechtmässigkeit	8
2.5.2. Treu und Glauben	8
2.5.3. Zweckmässigkeit	8
2.5.4. Verhältnismässigkeit.....	8
2.5.5. Erkennbarkeit.....	9
2.5.6. Informationssicherheit	9
2.5.7. Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten	9
3. Organisation.....	10
4. Inhaber, Datenowner und Verwalter der Datensammlungen.....	10
4.1. Datenowner	10
4.2. Datenverwalter	11
5. Datenschutz	11
5.1. Schweigepflicht	11
5.2. Info Security Officer.....	11
6. Applikation.....	11
7. Art und Zweck der Datensammlung	12
7.1. Zweck der Datenbearbeitung	12
7.2. Art der Datensammlung.....	12
8. Erfasste Personendaten und Herkunft der Daten	12
8.1. Herkunft der Daten.....	12
8.2. Art der Daten	12
9. Technische und Organisatorische Massnahmen nach Art. 9 VDSG	13
9.1. Zugangskontrolle.....	13
9.2. Schulung	13
10. Rechte der Betroffenen	13

10.1.	Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO	13
10.2.	Recht des Versicherten nach Art 42 Abs. 5 KVG	13
10.3.	Auskunftsrecht	13
10.4.	Berichtigungs- und Löschrechte.....	14
11.	Mitgeltende Bestimmungen	14
11.1.	Anhänge.....	14
11.2.	Zuständigkeit.....	14
11.3.	Änderung	14
12.	Inkrafttreten.....	15
13.	Anhang/Beilagen.....	15

1. Abkürzungen

Begriff	Bezeichnung
ATSG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 200 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR830.1)
BBTI	Software <i>BBTIndividual</i>
DRG	Diagnosis Related Group Fallpauschale DRG und Tarpsy
DSG	Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (SR 235.1)
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
KVV	Verordnung über die Krankenversicherung
MCD	Medical Clinical Dataset
DRG Invoices	DRG Rechnungen
TarPSY	Tarifstruktur für stationäre Psychiatrie
RVK	Verband der kleineren und mittleren Krankenkassen
ssl	Secure Socket Layer
VAD	Vertrauensärztlicher Dienst
VDSG	Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz
VDSZ	Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1. Ausgangslage

Die BBT Software AG mit *BBTIndividual* und MediPort als Konzentrador ist für den Prozess der elektronischen Rechnungsverarbeitung für die ihnen angeschlossenen Krankenversicherer verantwortlich und stellt sicher, dass die Verarbeitung reibungslos funktioniert.

Mit der Einführung von DRG Pauschalen für die Abgeltung von stationären Spitalaufenthalten sind Spitäler und Ärzte verpflichtet, ab 1.1.2014 die Datensätze mit den administrativen und medizinischen Patientendaten gleichzeitig mit der Rechnung ausschliesslich an zertifizierte Datenannahmestellen der Versicherer zu übermitteln. Spitalrechnungen (DRG Invoices) werden deshalb gemeinsam mit einem sogenannten MCD (Minimal Clinical Dataset) an die Kostenträger gesandt. MCD's enthalten neben administrativen Daten auch die für die Rechnungskontrolle erforderlichen medizinischen Patientendaten. Hierbei handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Es muss daher sichergestellt sein, dass der Datenschutz dieser sensiblen Daten gewährleistet ist.

Gestützt auf die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Art.59a, dürfen die Rechnungen mit den administrativen und den medizinischen Daten ausschliesslich an die zertifizierte Datenannahmestelle des Versicherers gesandt werden. Es muss sichergestellt werden, dass ausschliesslich diese Datenannahmestelle Zugang zu den medizinischen Angaben erhält. Als Dienstleistung betreibt die BBT Software AG im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer diese zertifizierte Datenannahmestelle. Die BBT Software AG als Datenownerin stellt somit sicher, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung der MCD's und DRG Rechnungen eingehalten werden.

2.2. Gesetzliche Grundlagen

Das vorliegende Bearbeitungsreglement für die automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen der Swiss DRG Tarifverträge wurde gestützt auf nachfolgende Gesetze und Verordnungen erstellt:

1. Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992
2. Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993
3. Verordnung über die Datenschutzzertifizierungen (VDSZ) vom 28. September 2007, insbesondere Artikel 21 – Bearbeitungsreglement
4. Bundesgesetz über die obligatorische Krankenpflegeversicherung (KVG) vom 18. März 1994, insbesondere Artikel 49 – Tarifverträge mit Spitälern und Artikel 84 – Bearbeitung von Personendaten
5. Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) vom 27. Juni 1995, insbesondere Artikel 59a – Rechnungsstellung bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG

2.3. Interessierte Parteien

Partei	Erwartungen
Kunden	<ul style="list-style-type: none"> • Marktgerechte Preise • Marktspezifische Kompetenz • Hohe Produkt- und Servicequalität • Fortlaufende Verbesserung • Freundliches Auftreten • Einhaltung des Datenschutzes
Mitarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • Sichere Arbeitsplätze • Leistungsgerechte Bezahlung • Einhaltung gesetzlicher Regelungen • Transparente Kommunikation
Lieferanten	<ul style="list-style-type: none"> • Fairer Umgang • Termingerechte Bezahlung

Banken	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliches Handeln • Offene Kommunikation
Gesetzgeber /EDÖB	<ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung regulatorischer Vorgaben und Gesetze • Einhaltung Zertifizierungs-Vorgaben
Kooperationspartner	<ul style="list-style-type: none"> • Produktspezifische Kompetenz • Marktspezifische Kompetenz

2.4. Ziel des Bearbeitungsreglements

Das Bearbeitungsreglement umschreibt die automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen der Swiss DRG Verträge. Der Fokus liegt auf dem MCD (Minimal Clinical Dataset), welches besonders schützenswerte Personendaten enthält.

Es gibt Auskunft über das für den Datenschutz und die Datensicherheit verbindliche Organ, sowie die Herkunft der Daten und beschreibt den Prozessablauf und die Zugriffsberechtigung auf die elektronischen Bearbeitungssysteme.

Die Anhänge 4.1 „Prozessbeschreibung für die elektronische Datenübermittlung“ und 4.2 „Prozessbeschreibung für die physische Datenübermittlung“ zeigen die einzelnen Bearbeitungsschritte detailliert auf. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Bearbeitungsreglements.

2.5. Grundsätze der Datenbearbeitung

Die Bearbeitung der Rechnungen Typus DRG und den MCD's richtet sich nach den folgenden datenschutzrechtlichen Richtlinien:

2.5.1. Rechtmässigkeit

Die Bearbeitung der DRG Rechnungen und den MCD's erfolgt auf der Grundlage von KVG Artikel 84 und KVV Artikel 59a. Die BBT Software AG bearbeitet diese Daten im Auftrag der ihr angeschlossenen Krankenversicherer.

2.5.2. Treu und Glauben

Die Bearbeitung der Personendaten erfolgt nach Treu und Glauben.

2.5.3. Zweckmässigkeit

Die BBT Software AG bearbeitet Personendaten ausschliesslich zum Zweck der ihr durch die Krankenversicherer übertragenen Aufgabe der Kontrolle der DRG Datenfiles.

2.5.4. Verhältnismässigkeit

Es werden nur diejenigen Personendaten bearbeitet, die auf dem MCD enthalten sind und zur Swiss DRG Rechnungskontrolle gemäss KVV 59a notwendig sind.

2.5.5. Erkennbarkeit

Die DRG/Tarpsy Rechnungen und MCD Daten stammen direkt von den Leistungserbringern. Gestützt auf Art. 84 KVG werden diese Daten für die Erfüllung nachfolgender Aufgaben benötigt:

- + Beurteilung des Leistungsanspruches
- + Berechnung der Leistung
- + Gewährung der Leistung
- + Koordination mit Leistungen anderer Sozialversicherern

2.5.6. Informationssicherheit

Alle Personendaten werden durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen Verlust und unbefugtes Bearbeiten geschützt.

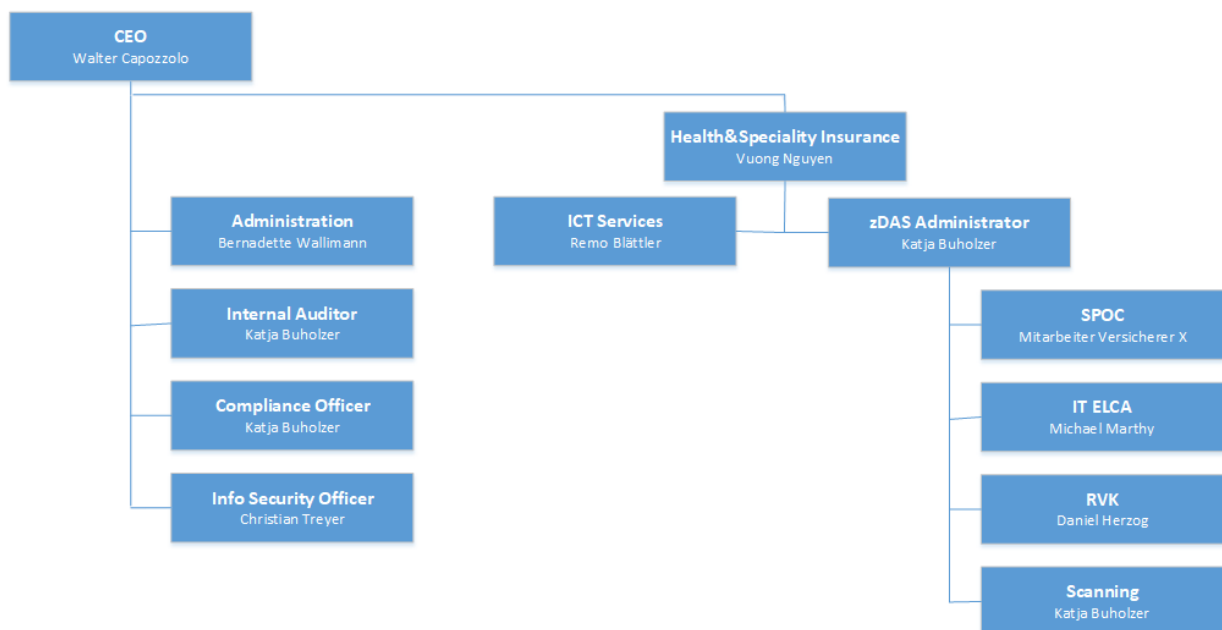
2.5.7. Grenzüberschreitende Bekanntgabe von Daten

Die Datenannahmestelle der BBT Software AG hält bei der Datenbekanntgabe die gesetzlichen Regelungen von Artikel 6 DSG sowie der Artikel 5 und 7 VDSG ein.

3. Organisation

Die BBT Software AG betreibt die zertifizierte Datenannahmestelle für die Bearbeitung der DRG/Tarpsy MCD Daten im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer. Die Ziele und Grundsätze des Datenschutz Management Systems (DSMS), werden durch das Management vorgegeben und überwacht. Die Organisation gestaltet sich wie folgt:

Organisation – zDAS
01.07.2020



Die zDAS ist dem Verantwortlichen Health&Speciality Insurance unterstellt. Die detaillierte Übersicht:

<https://portal.bbtsoftware.ch/bbt/Prozesse/Organisation/Organigramm>

Weiterführende Informationen zur Organisation können dem Dokument „BBT_ISMS_DSMS_Governance_Konzept“ entnommen werden.

4. Inhaber, Datenowner und Verwalter der Datensammlungen

4.1. Datenowner

Die BBT Software AG mit BBT*Individual* und MediPort als Konzentrador ist für den Prozess der elektronischen Rechnungsverarbeitung für die ihnen angeschlossenen Krankenversicherer verantwortlich und stellt sicher, dass die Verarbeitung reibungslos funktioniert.

Im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer betreibt die BBT Software AG die nach KVV Art. 59a geforderte zertifizierte Datenannahmestelle. Folglich ist die BBT Software AG für die Kontrolle der stationären Leistungen nach KVG, welche DRG/Tarpsy Pauschalen enthalten, verantwortlich und

Inhaberin der damit verbundenen Datensammlung. Hierbei handelt es sich ausschliesslich um die DRG/Tarpsy Rechnungen und MCD Daten.

Mit den im vorliegenden Bearbeitungsreglement beschriebenen Massnahmen sorgt die BBT Software AG dafür, dass die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden.

4.2. Datenverwalter

Die BBT Software AG verwaltet die DRG/Tarpsy MCD Daten im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer. Dies beinhaltet die Prüfung und Archivierung der MCD – Files. Die Prüfergebnisse der MCD's werden den angeschlossenen Krankenversicherer mittels eines Webservices kommuniziert. Die Prüfergebnisse der DRG/Tarpsy Rechnungen werden den Rechnungen mitgegeben.

5. Datenschutz

5.1. Schweigepflicht

Sämtliche Mitarbeitenden der BBT Software AG unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 33 ATSG. Zusammen mit dem Arbeitsvertrag unterzeichnen die Mitarbeitenden eine Erklärung über die Geheimhaltungs- und Schweigepflicht.

5.2. Info Security Officer

Das Dokument „BBT Datenschutzrichtlinien für DRG“ ergänzt die Datenschutzpolitik der BBT in Bezug auf die Führung der zertifizierten Datenannahmestelle zDAS. Damit werden auch die Rollen definiert, die mit den spezifischen Aufgaben in der zertifizierten Datenannahmestelle betraut sind.

Die in Bezug auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wichtigste Rolle gebührt dem Compliance Officer. Als Datenschutzbeauftragter der BBT Software AG sorgt er für die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen der Firma. Er stellt er sicher, dass die spezifizierten Prozesse für die Bearbeitung der DRG/Tarpsy Rechnungen und MCD-Daten und die damit verbundenen spezifischen Datenschutzrichtlinien der zertifizierten Datenannahmestelle eingehalten werden.

6. Applikation

Die Datenannahmestelle der BBT Software AG wird im Auftrag der ihr angeschlossenen Krankenversicherer gestützt auf die Artikel KVG 84, KVV 59a und DSG 10 betrieben. Es werden ausschliesslich MCD Daten bearbeitet.

Mit den Applikationen Invoice Transmitter, Triage, DAS Controller, Prüfservice, DRG Expert, Sumex II und Archiv ist die zertifizierte Datenannahmestelle über Schnittstellen mit dem Kernsystem BBTI der Krankenversicherer und dem MediPort als Konzentrador verbunden.

7. Art und Zweck der Datensammlung

7.1. Zweck der Datenbearbeitung

Im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer betreibt die BBT Software AG die zertifizierte Datenannahmestelle. Es werden ausschliesslich die Medizinischen Daten des Medical Clinical Dataset (MCD) bearbeitet, die zur Rechnungskontrolle von Swiss-DRG/Tarpsy Rechnungen notwendig sind. Die Files werden in der Datenannahmestelle geprüft. Die Prüfergebnisse für die MCD's werden über einen Webservice an die involvierten Krankenversicherer übermittelt. Die Prüfergebnisse der DRG/Tarpsy Rechnungen werden den Rechnungen mitgegeben

Gemäss Art. 32 KVG müssen die Leistungen, die aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ausgerichtet werden, wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich sein. Damit die Krankenversicherer diese Voraussetzungen überprüfen können, sind die Leistungserbringer nach Art. 42 KVG verpflichtet, detaillierte Rechnungen zu stellen sowie alle Angaben zu machen die erforderlich sind, um die Berechnung der Vergütung und die Wirtschaftlichkeit der Leistungen zu überprüfen. Der Versicherer ist berechtigt, eine genaue Diagnose oder zusätzliche Auskünfte medizinischer Natur zu verlangen.

Für die Abwicklung der stationären Leistungen sieht Art. 49 KVG diagnosebasierte Fallpauschalen (SwissDRG) vor. Die für diese Rechnungsprüfung relevanten Angaben über die Haupt- und Nebendiagnose, die Behandlungen und Prozeduren sind im Minimal Clinical Dataset (MCD) enthalten. Hierbei handelt es sich um besonders schützenswerte Daten. Art. 84 KVG bestimmt, dass die mit der Durchführung, der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung des Gesetzes betrauten Organe befugt sind, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten, die sie benötigen, um die ihnen nach dem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

7.2. Art der Datensammlung

In der zertifizierten Datenannahmestelle der BBT Software AG werden ausschliesslich Minimal Clinical Dataset-Daten (MCD) gesammelt. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten der Klassifikationsstufe 4.

8. Erfasste Personendaten und Herkunft der Daten

8.1. Herkunft der Daten

Die Daten werden auf dem Papierweg oder elektronisch von den Leistungserbringern an die Datenannahmestelle der BBT Software AG gesandt. Die elektronische Übermittlung erfolgt verschlüsselt (ssl) und über eine mit Zertifikaten gesicherte Verbindung der MediData.

8.2. Art der Daten

Das MCD beinhaltet Daten medizinischer Natur, die zur Rechnungsprüfung der Rechnungen nach Swiss DRG erforderlich sind. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Daten gemäss Art. 3 lit.c des Datenschutzgesetzes (DSG). Eine detaillierte Beschreibung der Daten befindet sich im Anhang 5 „Print Templates_MCD_summary“.

9. Technische und Organisatorische Massnahmen nach Art. 9 VDSG

9.1. Zugangskontrolle

Die Einrichtungen der BBT Software AG sind vor unbefugtem Zugang geschützt.

Der Zugang zu den Räumlichkeiten der BBT Software AG ist im Dokument „BBT Betriebshandbuch Infrastruktur“ sowie in den darin referenzierten Dokumenten beschrieben.

Die Server, auf welchen der DAS-Controller betrieben wird, befinden sich physikalisch auf der VMWare-Infrastruktur von BBT, logisch in den Zonen DMZ2 und DMZ3.

9.2. Schulung

Alle involvierten Personen der BBT Software AG werden periodisch durch den Info Security Officer geschult und für den Umgang mit den besonders schützenswerten Daten sensibilisiert. Detaillierte Angaben enthält das Dokument „BBT_DRG_Datenschutzrichtlinien“ sowie das „Governance Konzept“.

Die Schulungen der Fremdapplikationen (Versicherer, RVK, Betreiber) sind in den Reglementen der jeweiligen Owner geregelt.

10. Rechte der Betroffenen

10.1. Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO

Art. 14 DSGVO verlangt die Information der betroffenen Person, wenn besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile beschafft werden. Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach KVG 84 und KVV 59a zur Bearbeitung von Gesundheitsdaten gilt die Ausnahmeregelung nach Art. 14 Abs. 4 lit. a DSGVO, wonach die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die Speicherung oder die Bekanntgabe ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist. Die zertifizierte Datenannahmestelle der BBT Software AG wird im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer betrieben. Somit sind die Vorgaben für die Ausnahmeregelung gemäss Art. 14 Abs. 4 lit. a DSGVO erfüllt.

10.2. Recht des Versicherten nach Art 42 Abs. 5 KVG

Die BBT Software AG betreibt die zertifizierte Datenannahmestelle im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer. Daher muss auch die Vorgabe gemäss Art. 42 Abs. 5 KVG erfüllt sein, wonach auf Verlangen der versicherten Person der Leistungserbringer in jedem Fall verpflichtet ist, die medizinischen Angaben nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Versicherers bekannt zu geben. Ebenso ist der Leistungserbringer in begründeten Fällen berechtigt, dieses Verfahren auch ohne Antrag der versicherten Person anzuwenden. Im Anhang 4.1 „Prozessbeschreibung für die elektronische Datenübermittlung“ ist die entsprechende Umsetzung beschrieben.

10.3. Auskunftsrecht

Jede Person kann Auskunft darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Das Auskunftsrecht richtet sich nach Art. 8 und 9 DSGVO sowie Art. 1 und 2 VDSG. Die BBT Software AG betreibt die

zertifizierte Datenannahmestelle im Auftrage der ihr angeschlossenen Krankenversicherer. Daher müssen die Auskunftsgesuche in Bezug auf MCD Daten unter Beilage einer Kopie eines amtlichen Ausweises an die verantwortliche Krankenversicherung eingereicht werden. Der Datenschutzbeauftragte der Krankenversicherung reicht das Gesuch zusammen mit den drei Identifikationsmerkmalen „Rechnungsnummer“, „Rechnungsdatum“ und „Request Timestamp“ an die BBT Software AG, z. H. DAS-Administrator weiter.

10.4. Berichtigungs- und Löschrechte

Die Berichtigungs- und Löschrechte betroffener Personen richten sich nach Art. 5 Abs. 2 DSG. Eine Berichtigung der MCD Daten ist nicht möglich, da kein Userinterface in der zertifizierten Datenannahmestelle der BBT Software AG existiert. Sofern MCD Daten nicht korrekt sind, muss das MCD durch ICT Services in der Datenbank gelöscht werden. Parallel dazu muss durch den DRG Verantwortlichen der Kasse ein neues MCD durch die Retournierung der DRG Rechnung an den Leistungserbringer eingefordert werden.

Die Gesuche für eine Berichtigung- oder Löschung von MCD Daten müssen an die verantwortliche Krankenversicherung gesandt werden. Der Datenschutzbeauftragte der Krankenversicherung leitet das Gesuch zusammen mit den drei Identifikationsmerkmalen „Rechnungsnummer“, „Rechnungsdatum“ und „Request Timestamp“ an die BBT Software AG, z. H. DAS-Administrator weiter.

Der Anhang 6 – „Prozessbeschrieb Auskunfts- Berichtigungs- und Löschrechte“ zeigt das detaillierte Vorgehen. Er bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Bearbeitungsreglements.

In den Bearbeitungsreglemente der Versicherer, des VAD und der Betreiber sind deren Berichtigungs- und Löschrechte geregelt.

11. Mitgeltende Bestimmungen

11.1. Anhänge

Die im vorliegenden Bearbeitungsreglement erwähnten Anhänge bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Bearbeitungsreglements.

11.2. Zuständigkeit

Das Bearbeitungsreglement wird vom zDAS-Administrator der BBT Software AG verwaltet.

11.3. Änderung

Das Bearbeitungsreglement wird gemäss Art. 11 VDSG regelmässig vom Inhaber der Datensammlung aktualisiert. Das Reglement kann jederzeit geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Geschäftsleitung der BBT Software AG

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Regelung wird per 28. Juni 2016 in Kraft gesetzt. Modifikationen seit Inkraftsetzung sind der Versionsliste zu entnehmen.

Root D4, im September 2020

BBT Software AG

Geschäftsleitung

CEO

CTO



Walter Capozzolo



Dierk Brunner

13. Anhang/Beilagen

- 1 Berechtigungsmatrix
- 2.1 Datenaustausch_Schnittstellen_extern
- 2.2 Datenaustausch_Schnittstellen_intern
- 3 BBT_Betriebshandbuch_Infrastruktur
- 4.1 Prozessbeschreibung_für_die_elektronische_Datenübermittlung
- 4.2 Physischer_Prozessbeschreibung
- 5 Print_Templates_MCD_Summary
- 6 Prozessbeschreibung Auskunfts- Berichtigungs- und Löschrchte